HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

AMTSBLATT
DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Bebauungsplan 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße;
   hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.08.2016 bis einschl. 02.09.2016

2. 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße;
   hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.08.2016 bis einschl. 02.09.2016

3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße;
   hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.08.2016 bis einschl. 02.09.2016

4. Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund;
   hier: a) Beschluss zur Aufstellung
   b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 01.08.2016 bis einschl. 12.08.2016

5. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund;
   hier: a) Beschluss zur Änderung
   b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 01.08.2016 bis einschl. 12.08.2016

6. Bebauungsplan 1-154-0, Hückelhoven, Parkhofstraße - ehemaliges Karstadtgrundstück (OST);
   hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
   b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 01.08.2016 bis einschl. 02.09.2016

Nr. 10/2016

Erscheinungstag:
22.07.2016

7. Satzung über die Einziehung der Wegeparzelle, Gemarkung Brachelen, Flur 21, Flurstück 64

8. Umlegung Hückelhoven X, Schmiedegasse;
   hier: Inkrafttreten der Vorwegregelung Nr. 17 nach § 76 BauGB

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- **an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz**
- **abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“**

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.
Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Bekanntmachung

Bebauungsplan 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.08.2016 bis einschl. 02.09.2016

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße beschlossen. In seiner Sitzung am 30.09.2015 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (genaue Bezeichnung) ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf dem Grundstück wird eine Indoor-Spielanlage für Kinder betrieben. Zukünftig soll im seitlichen und rückwärtigen Bereich eine Parkplatzfläche errichtet werden.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Fachgutachten:

   a) Umweltbericht

   b) Artenschutzrechtliche Prüfung

2. Umweltbericht sowie Artenschutzprüfung (Stufe 1) mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

   Mensch: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Des Weiteren wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen erstellt.

   Tiere/Pflanzen: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Es werden Aussagen zur Biotopstruktur, zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie zum Artenschutz getroffen. Eine separate artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt vor.

   Boden: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Es werden Aussagen bezüglich zu Altelasten, Bodenbelastungen und Bodenversiegelungen im Plangebiet getroffen.

   Wasser: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Es werden Aussagen hinsichtlich der Versickerung und Entwässerung getroffen.

Luft/Klima: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden Aussagen getroffen.

Landschaft: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Es werden Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die landschaftsprägenden Strukturen getroffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

Montag, den 01.08.2016 bis
Einschließlich Freitag, den 02.09.2016

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	**von 08.00 bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: http://www.o-sp.de/hueckelhoven/ abgegeben werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 19.07.2016

Der Bürgermeister
i. V.

Helmut Holländer
I. Beigeordneter

„Abl. Hü. 2016, Nr. 10, S. 93“

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-184-0, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße

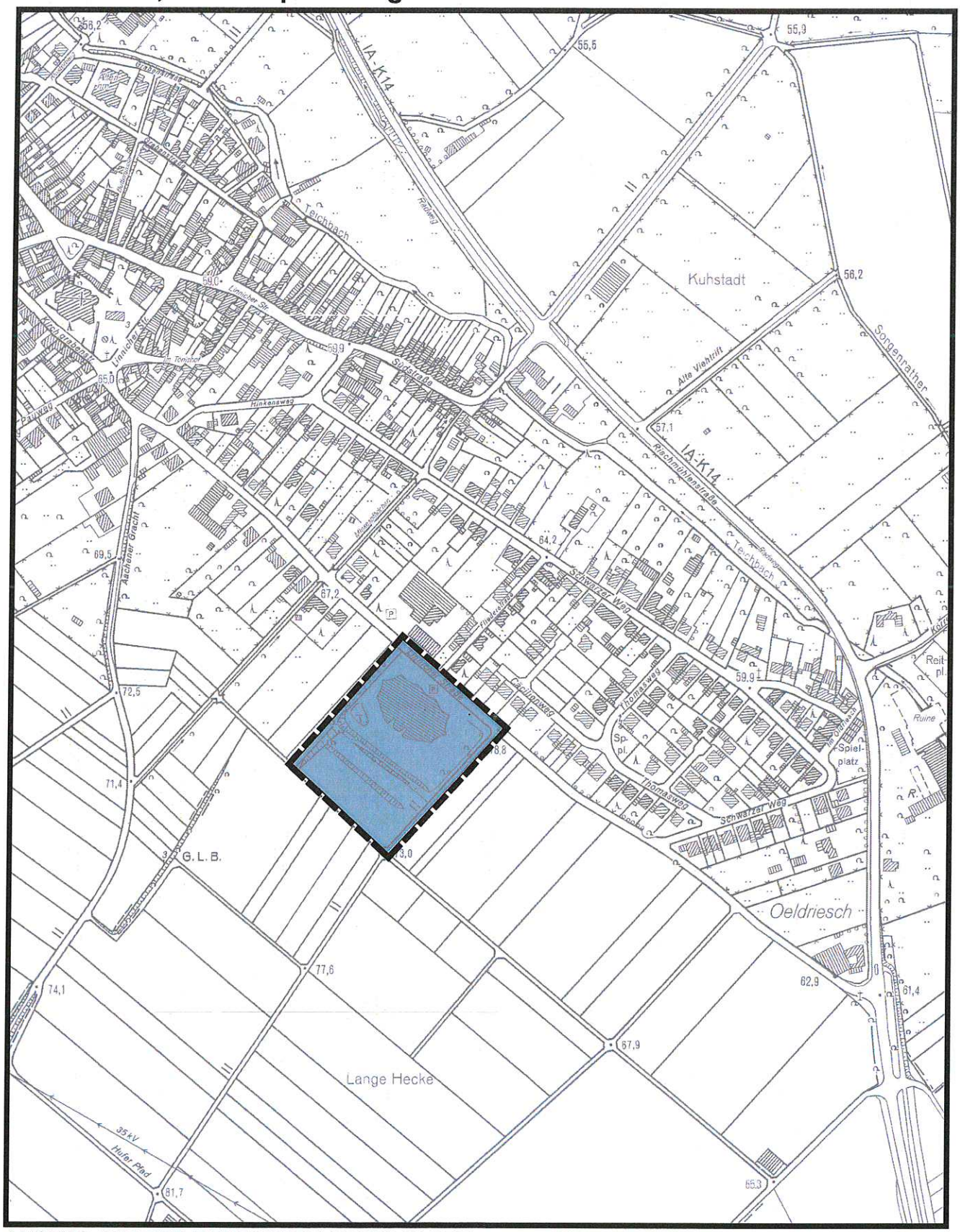

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE **o.M.**

61/65 SPH APRIL 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2016, Nr. 10, S. 94“

Bekanntmachung

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.08.2016 bis einschließlich 02.09.2016

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße in einem 29. Verfahren zu ändern.

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung:	neue Darstellung:
Gemischte Baufläche	Sonderbaufläche/Kinderspielanlage
Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche/Kinderspielanlage

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Auf dem Grundstück wird eine Indoor-Spielanlage für Kinder betrieben. Zukünftig soll im seitlichen und rückwärtigen Bereich eine Parkplatzfläche errichtet werden

In seiner Sitzung am 30.09.2015 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Fachgutachten:

   a) Umweltbericht

   b) Artenschutzrechtliche Prüfung

2. Umweltbericht Artenschutzprüfung (Stufe 1) mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Des Weiteren wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen erstellt.

Tiere/Pflanzen: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Es werden Aussagen zur Biotopstruktur, zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie zum Artenschutz getroffen. Eine separate artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt vor.

Boden: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Es werden Aussagen bezüglich zu Altelasten, Bodenbelastungen und Bodenversiegelungen im Plangebiet getroffen.

Wasser: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstell. Es werden Aussagen hinsichtlich der Versickerung und Entwässerung getroffen.

Luft/Klima: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden Aussagen getroffen.

Landschaft: im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Es werden Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die landschaftsprägenden Strukturen getroffen.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

Montag, den 01.08.2016 bis
einschließlich Freitag, den 02.09.2016

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Bereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	**von 08.00 bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: http://www.o-sp.de/hueckelhoven/ abgegeben werden.

„Abl. Hü. 2016, Nr. 10, S. 96“

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 19.07.2016

Der Bürgermeister
i. V.

Helmut Holländer
I. Beigeordneter

Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Kinderspielanlage Linnicher Straße

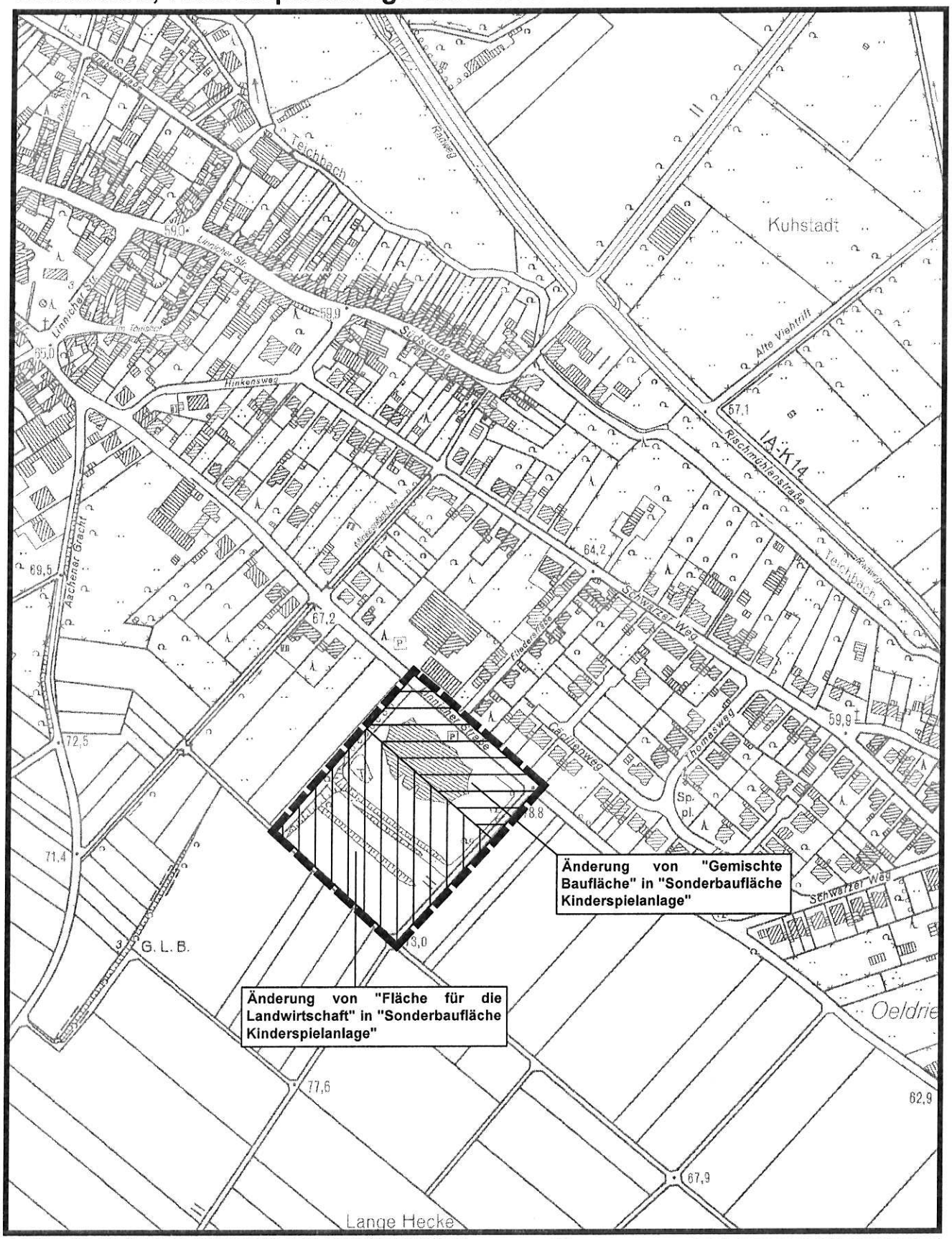

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE **o.M.**

61/65 SPH MÄRZ 2013

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2016, Nr. 10, S. 98“

Bekanntmachung

Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße ;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.08.2016 bis einschl. 02.09.2016

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 beschlossen, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße einzuleiten. In seiner Sitzung am 30.09.2015 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Dieser Bereich des Bebauungsplanes 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße wird mit dem Bebauungsplan 3-184-0, Brachelen, Linnicher Straße überplant.

Umweltbezogene Informationen:

Es sind keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

Montag, den 01.08.2016 bis
einschließlich Freitag, den 02.09.2016

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	**von 08.00 bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: http://www.o-sp.de/hueckelhoven/ abgegeben werden.

„Abl. Hü. 2016, Nr. 10, S. 99“

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 19.07.2016

Der Bürgermeister
i. V.

Helmut Holländer
I. Beigeordneter

Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3-119-2, Brachelen, Linnicher Straße

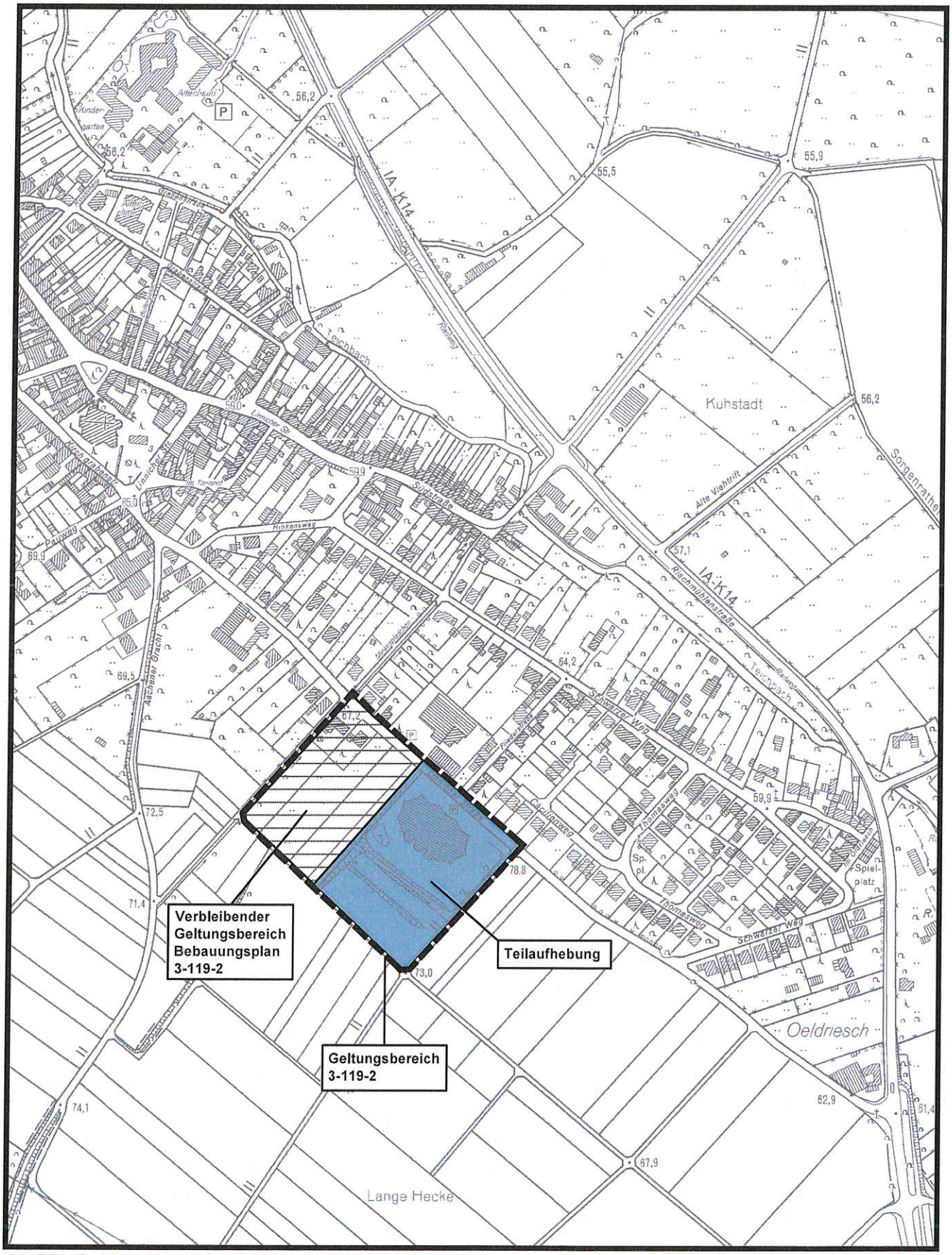

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE **o.M.**

61/65 SPH MAI 2015

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2016, Nr. 10, S. 101“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 01.08.2016 bis einschl. 12.08.2016

a) Beschluss zur Aufstellung

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wurde am 15.07.2016 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Da sich letztlich die für eine Bebauung mit einem Kindergarten vorgesehene Fläche im Bereich der Grünen Lunge in Ratheim als nicht geeignet herausstellte, ist nunmehr dringend ein Alternativgrundstück aufzuzeigen. Als solches bietet sich ein im Eigentum der Stadt befindliches Grundstück oberhalb der Grundschule „Im Weidengrund" an. Zudem soll auch eine private Freifläche entlang des Diebsweges integriert werden, da eine Bebauung dieses circa 45m breiten Korridors städtebaulich sinnvoll ist. Parallel zu der am Kopfende des Diebsweges planerisch ausgeweiteten Verkehrsfläche kann dort eine überbaubare Grundstücksfläche für 2-3 Einfamilienhäuser festgesetzt werden

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 01.08.2016 bis einschließlich
Freitag, den 12.08.2016

„Abl. Hü. 2016, Nr. 10, S. 102"

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	**von 08.00 bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 bis 17.30 Uhr.**

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 19.07.2016

Der Bürgermeister
i. V.

Helmut Holländer
I. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Diebsweg / Im Weidengrund

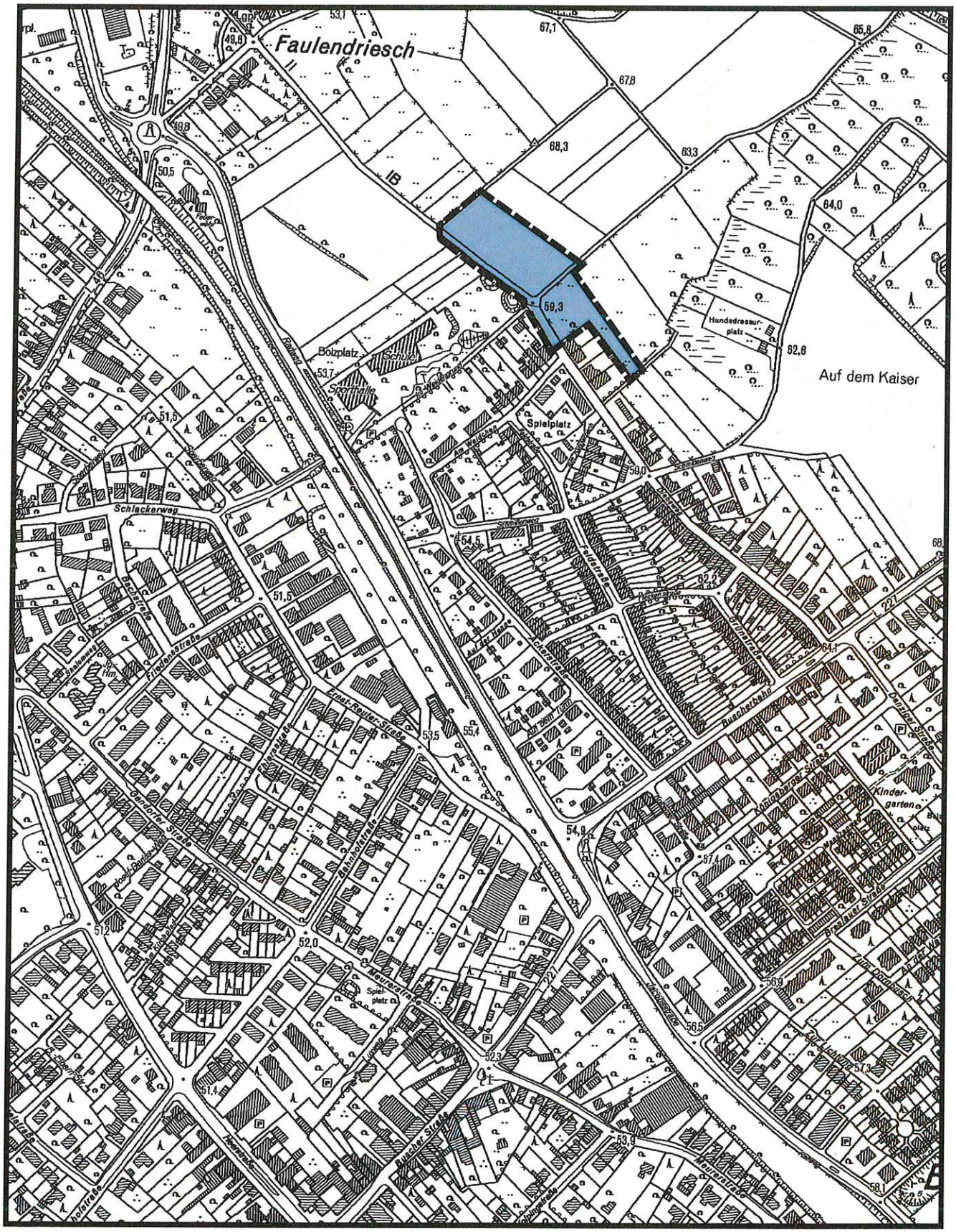

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.

61/65 SPH JULI 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2016, Nr. 10, S. 104“

Bekanntmachung

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 01.08.2016 bis einschl. 12.08.2016

a) Beschluss zur Änderung

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wurde am 15.07.2016 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund gefasst sowie den Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Bereich Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund in einem 35. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung:	neue Darstellung:
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Gemeinbedarf

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Da sich letztlich die für eine Bebauung mit einem Kindergarten vorgesehene Fläche im Bereich der Grünen Lunge in Ratheim als nicht geeignet herausstellte, ist nunmehr dringend ein Alternativgrundstück aufzuzeigen. Als solches bietet sich ein im Eigentum der Stadt befindliches Grundstück oberhalb der Grundschule „Im Weidengrund" an. Es liegt in unmittelbarer Randlage der Buscher Siedlung und ist verkehrlich erschlossen. Zur Schaffung des konkreten Baurechts ist jedoch die Darstellung im FNP von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Fläche für Gemeinbedarf" umzuändern sowie ein Bebauungsplan aufzustellen, der Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche festsetzt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 01.08.2016 bis einschließlich
Freitag, den 12.08.2016

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	**von 08.00 bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 bis 17.30 Uhr.**

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 19.07.2016

Der Bürgermeister
i. V.

Helmut Holländer
I. Beigeordneter

Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Diebsweg / Im Weidengrund

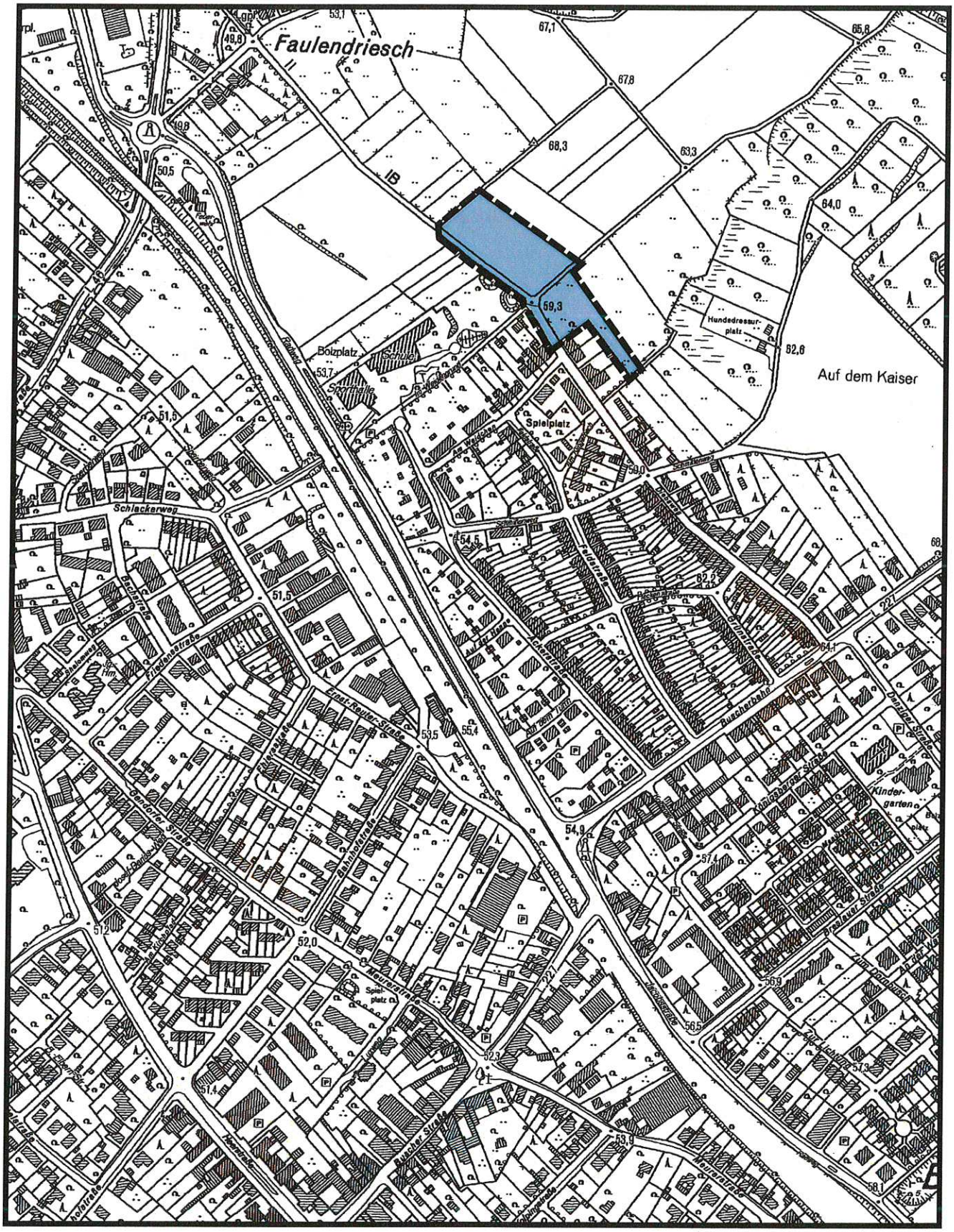

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE **o.M.**

61/65 SPH JULI 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2016, Nr. 10, S. 107“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-154-0, Hückelhoven, Parkhofstraße – ehemaliges Karstadtgrundstück (OST);
hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 01.08.2016 bis einschl. 02.09.2016.

In seiner Sitzung am 29.06.2016 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-154-0, Hückelhoven, Parkhofstraße - ehemaliges Karstadtgrundstück (OST) ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf der Basis des neuen städtebaulichen Plankonzeptes für den der Parkhofstraße zugewandten Teil des ehemaligen Karstadtgrundstückes sowie für einen Teil der Vorplatzfläche wurde ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet, da zur Realisierung und Umsetzung der Erschließungs- und Baumaßnahmen neues Baurecht durch ein förmliches Bebauungsplanverfahren geschaffen werden muss. Dies kann in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geschehen, da es sich um die Wiedernutzbarmachung von Flächen und um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Umweltbezogene Informationen:

Es liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

Montag, den 01.08.2016 bis
Einschließlich Freitag, den 02.09.2016

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	**von 08.00 bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 bis 17.30 Uhr**

„Abl. Hü. 2016, Nr. 10, S. 108“

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: http://www.o-sp.de/hueckelhoven/ abgegeben werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 19.07.2016

Der Bürgermeister
i. V.

Helmut Holländer
I. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-154-0, Hückelhoven, Parkhofstraße-Südwest

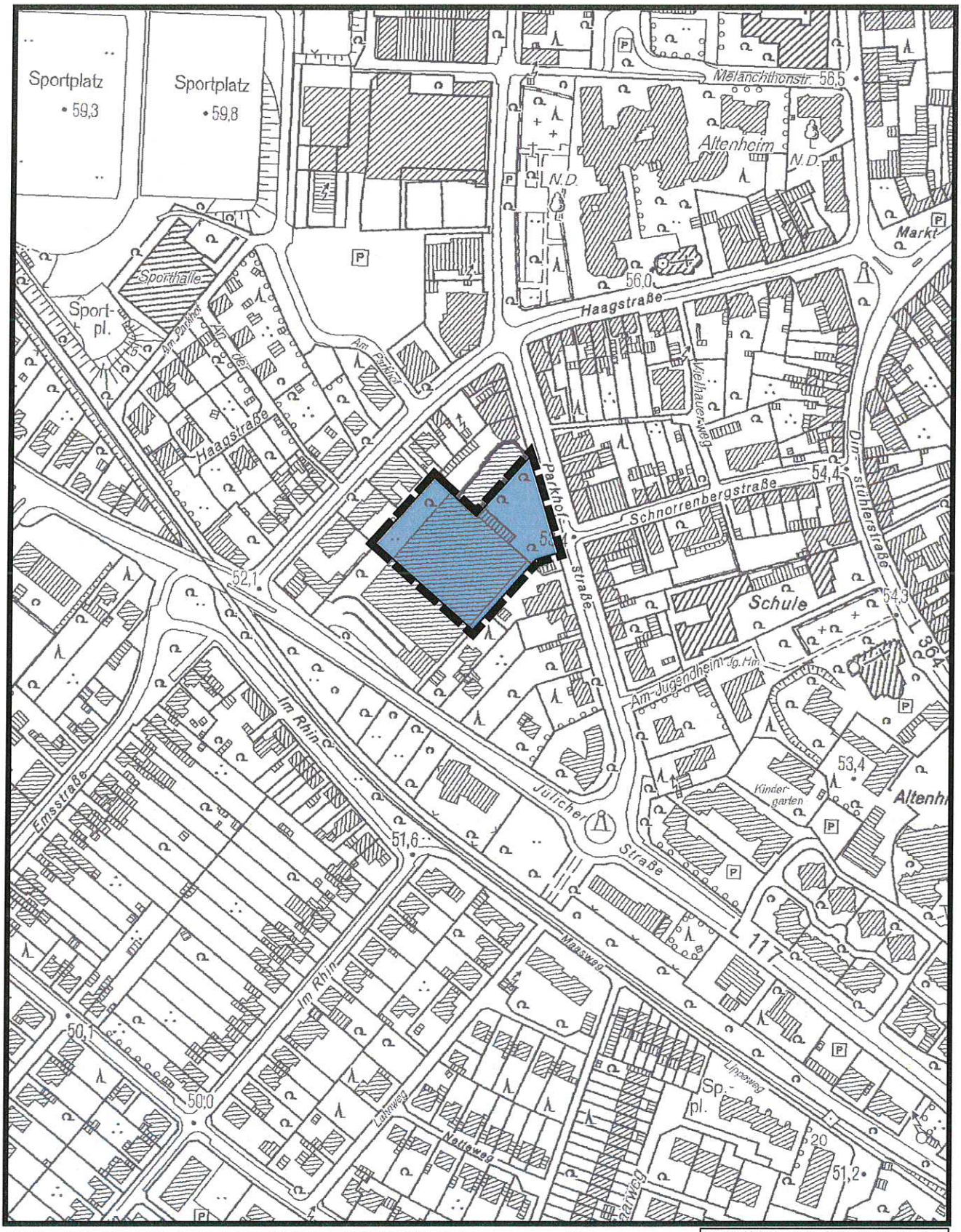

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE **o.M.**

61/65 SPH JUNI 2016

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Satzung über die Einziehung der Wegeparzelle,
Gemarkung Brachelen, Flur 21, Flurstück 64

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) i.V.m. § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Wegefläche Gemarkung Brachelen, Flur 21, Flurstück 64 ist entstanden im Flurbereinigungsverfahren Brachelen (B. 256). Die Wegefläche wird in voller Länge eingezogen.

§ 2

Entgegenstehende Festsetzungen im Flurbereinigungsplan Brachelen B. 256 der Flurbereinigungsbehörde Kulturamt Aachen vom 02.06.1954 treten außer Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 14.07.2016
In Vertretung

Helmut Holländer
I. Beigeordneter

Stadt Hückelhoven
Der Umlegungsausschuss

Bekanntmachung

Umlegung Hückelhoven X, Schmiedegasse
hier: Inkrafttreten der Vorwegregelung Nr. 17 nach § 76 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses vom 05.07.2005 betreffend die Ordnungsnummern 4 und 1B über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, für das Grundstück Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 36, Flurstück 1022 ist am

07.07.2016

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann **hinsichtlich der Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit** innerhalb von 6 Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 BauGB gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Zimmer 3.18, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Hückelhoven, den 19.07.2016

Der Vorsitzende

Nießen